



Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Beschäftigung einer Assistenzärztin / eines Assistenzarztes

Gesuchstellende Arztperson:

Name: Vorname:

Praxis:

Strasse: PLZ / Ort:

Telefon:.....

Dauer der Assistenz von: bis:

Teilnahme am kantonalen Praxisassistentenprogramm

Anerkennung als Weiterbildungsstätte

Angaben zur Assistenzärztin / zum Assistenzarzt:

Name: Vorname:

Strasse: PLZ / Ort:

Geburtsdatum: Email:.....

Telefon Privat:..... Telefon Geschäft:.....

Nationalität:..... GLN-Nr.:

Doktorat: Ausstellende Stelle/Ausstellungsdatum:

Angestrebter Weiterbildungstitel:

Sprachkenntnisse Deutsch: Muttersprache mind. Niveau B2

Wurde der Assistenzärztin / dem Assistenzarzt in einem anderen Kanton oder Staat je die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit verweigert oder untersagt oder sind gegen sie / ihn derzeit Verfahren vor Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden hängig?

ja nein Wenn ja, Kanton/Staat: Grund:.....

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/-in

.....

.....

Ort und Datum

Unterschrift Assistent/-in

.....

.....

Beschäftigung einer Assistenzärztin / eines Assistenzarztes (Tätigkeit unter fachlicher Kontrolle, Assistenten-Bewilligung)

(Stand 31.01.2020)

1. Allgemeines

Eine Arztperson mit Berufsausübungsbewilligung kann in ihrer Praxis mit Bewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport eine Assistenzärztin oder einen Assistenzarzt beschäftigen, die unter ihrer fachlichen Kontrolle tätig sind, sofern diese über ein eidgenössisches oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügen und sich in Weiterbildung zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel befinden. Die Assistenten-Bewilligung ist befristet und wird längstens bis zum Erwerb des Weiterbildungstitels erteilt.

Die Bewilligung ist für jede Assistentin und für jeden Assistenten einzeln zu beantragen. Bei einem Vollzeitpensum des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin werden Assistentinnen und Assistenten im Umfang von gesamthaft höchstens 200 Stellenprozenten bewilligt. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sorgt für eine den Fähigkeiten der Assistentin oder des Assistenten angemessene fachliche Kontrolle. Er oder sie hat in der Regel anwesend zu sein.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Assistenten-Bewilligung gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Beschäftigung einer Assistenz wird erteilt, wenn die Assistentin oder der Assistent:

- a) über ein eidgenössisches oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt;¹
- b) sich in Weiterbildung zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel befindet;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- d) über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt (mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen).

3. Erforderliche Gesuchsunterlagen

Zur Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Assistentin oder des Assistenten werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- b) Kopie des Passes oder einer amtlichen Identitätskarte (ID)
- c) Sofern vorhanden: Kopie der Doktorurkunde (zur Überprüfung der korrekten Titelaus-schreibung erforderlich)
- d) Beruflicher Lebenslauf (curriculum vitae)
- e) Sofern Deutsch nicht die Hauptsprache (Muttersprache) ist und kein Eintrag von Deutschkenntnissen im Berufsregister besteht:
 - international anerkanntes Sprachdiplom mind. Niveau B2 Europäischer Referenz-rahmen (nicht älter als sechs Jahre) oder
 - ein in deutscher Sprache erworbener Aus- oder Weiterbildungsabschluss oder
 - Nachweis von Arbeitserfahrung in deutscher Sprache im betreffenden Beruf von mind. drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

¹ Für die eidgenössische Anerkennung ausländischer Diplome ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO) des Bundes (www.bag.admin.ch) zuständig.

- f) Strafregisterauszüge aller Wohnsitzstaaten der letzten fünf Jahre (nicht älter als drei Monate)
- g) Bei früherer fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem anderen Kanton oder Staat:
 - Kopie der Berufsausübungsbewilligung(en) des anderen Kantons
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung («Certificate of Good Standing») der zuständigen Behörde aller Kantone oder Staaten, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zugelassen war (nicht älter als drei Monate)
 - bei früherer fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in Deutschland: Kopie der Approbation inkl. Unbedenklichkeitsbescheinigung der approbationerteilenden Stelle (nicht älter als 3 Monate)

Die Überprüfung der erforderlichen Ausbildung erfolgt über den Eintrag im Berufsregister.

Die aufgeführten Gesuchunterlagen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit vollständig einzureichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 15 Arbeitstage. Das Verfahren kann sich verlängern, soweit zusätzliche Abklärungen vorzunehmen sind. In diesem Fall kann die Dienststelle Gesundheit und Sport weitere Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung betreffend Gesundheitszustand, Beglaubigungen) einverlangen.

4. Gebühren

Die Gebühren für alle Assistenten-Bewilligungen betragen Fr. 200.--, für die ausnahmsweise Verlängerung pro Fall Fr. 100.--. Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann für die Bearbeitung des Gesuchs einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

5. Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Vertretungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.migration.lu.ch, oder WAS Wirtschaft Arbeit Soziales wira Luzern, www.wira.lu.ch).

6. Kontakt

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 228 60 99.